Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen "TC Annerod" und hat seinen Sitz in Fernwald-Annerod.

2.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann lauten:

"Tennis Club Annerod e.V."

§ 2
Zweck des Vereins

1.
Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

2.
Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

7.
Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes; b) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften; c) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2.
Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern; b) jugendlichen Mitgliedern; c) fördernden (passiven) Mitgliedern; d) Ehrenmitgliedern

3.
Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.
Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

6.
Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte oder ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.
Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.
Alle Mitglieder haben das Recht, ein eventuell bestehendes Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

4.
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

5.
Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
c) den Beitrag und Umlagen vereinbarungsgemäß zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Üben den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2.
Der Übertritt vom ordentlichen zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand spätestens bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

3.
Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.

4.
Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

5.
Der Ausschluss erfolgt,

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen drei Monate im Rückstand ist,
b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
c) wegen groben, unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

6.
Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

7.
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8.
Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

9.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

10.
Über Ausschluss oder Nichtaufnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge und Gebühren

1.
Von den Mitgliedern des Vereins sind jährlich die vereinbarten Beiträge zu zahlen. Weitere Umlagen sind möglich.

2.
Über die Höhe dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

3.
Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis 30.04. des laufenden Jahres fällig.

4.
Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

III. Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8

1.
Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden, alternativ zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden, sogenannte Doppelspitze (m/w)
b) dem 2. Vorsitzenden, der Posten des 2. Vorsitzenden ist nicht zu besetzen, sollte

eine Doppelspitze ins Amt gewählt werden (m/w)
c) dem Schriftführer (m/w)
d) dem Schatzmeister (m/w)
e) dem Sportwart (m/w)
f) dem technischen Wart (m/w)
g) dem Jugendwart (m/w)
h) dem Hüttenwart (m/w)

2.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, bzw. für den Fall einer Doppelspitze darunter einer der ersten Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.

3.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,00 Euro belasten, bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

5.
Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen einer Unterschrift des Schatzmeisters oder eines der Vorsitzenden. Dem Schatzmeister ist gestattet, bei der Buchführung die neuesten Daten- und Übertragungstechniken anzuwenden.

6.
Der Sportwart regelt den Spielbetrieb nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen.

7.
Der technische Wart ist für die Funktionsfähigkeit der Tennisanlage und der Hüttenwart für die Funktionsfähigkeit des Vereinsheims verantwortlich.

8.
Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen.

9.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

10.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden, im Fall einer Doppelspitze von einem der ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende bzw. im Fall einer Doppelspitze einer der ersten Vorsitzenden binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4.
Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.
Die Wahl des Vorstandes.

2.
Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3.
Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4.
Genehmigung des Haushaltsplanes.

5.
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6.
Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, einer Hausordnung für ein eventuell bestehendes Vereinshaus und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.

7.
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

8.
Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstigen Gebühren.

9.
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Im Falle einer Doppelspitze führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung einer der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung einer von einem der 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2.
Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3.
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

4.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

5.
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1.
Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2.
Über jede Mitgliederversammlung wird eine neue Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

3.
Jedes Mitglied ist befugt, das Protokoll einzusehen.

IV. Satzungsänderung

§ 14

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

V. Vereinsauflösung

§ 15

1.
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2.
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fernwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 27. Januar 2023